

Amtliche Bekanntmachung

Nr.: 38/2025

Veröffentlichungsdatum www.dithmarschen.de: 21.05.2025



Kreis Dithmarschen

Dithmarschen
Wat anners

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung)

Aufgrund § 4 der Kreisordnung (KrO) vom 28.02.2003 (GVOBl. S. 94) in der zurzeit geltenden Fassung in Verbindung mit § 114 Abs. 2 des Schleswig-Holsteinischen Schulgesetzes (SchulG) vom 24.01.2007 (GVOBl. S. 39) in der zurzeit geltenden Fassung wird nach Beschlussfassung des Kreistages des Kreises Dithmarschen vom 13.03.2025 folgende Satzung erlassen:

Artikel I

Die Satzung des Kreises Dithmarschen über die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Schülerbeförderung (Schülerbeförderungssatzung) vom 12.07.2021 wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende neue Fassung:

§1 Grundsatz

(1) Diese Satzung regelt die Anerkennung der notwendigen Kosten für die Beförderung der Schülerinnen und Schüler der Grundschulen, der Klassenstufen fünf bis dreizehn der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen, des Berufsbildungszentrums Dithmarschen (BBZ), der Freien Waldorfschule Wöhrden und der Förderzentren mit Wohnsitz im Kreis Dithmarschen zwischen der Wohnung der Schülerin oder des Schülers (§ 2 Abs. 8 SchulG) und der besuchten Schule.

(2) Besucht die Schülerin oder der Schüler bei zulässiger Wahl der Schulart (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Freie Waldorfschule Wöhrden, Berufsbildungszentrum Dithmarschen) eine Schule der gleichen Schulart außerhalb des Kreisgebiets, werden als notwendige Beförderungskosten nur die Kosten anerkannt, die beim Besuch der im Kreisgebiet nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart entstehen würden. Legt der Schulträger mit Zustimmung der Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule für den Besuch einer Schülerin oder eines Schülers fest oder bestimmt die Schulaufsichtsbehörde die zuständige Schule oder liegt ein anderer Sachverhalt gemäß § 24 SchulG vor, gelten die Kosten der Beförderung zu dieser Schule als notwendig. Sofern der Besuch einer außerhalb des Kreisgebiets gelegenen Schule kostengünstiger oder kostenneutral ist, sind die Beförderungskosten dorthin anerkennungsfähig.

(3) Eine Eigenbeteiligung in Höhe von 9 Euro pro Monat wird erhoben, wenn

a) die Schülerin oder der Schüler bei zulässiger Wahl der Schulart (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Freie Waldorfschule Wöhrden, Berufsbildungszentrum Dithmarschen) am Schulort der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart wohnt oder

b) die Schülerin oder der Schüler bei zulässiger Wahl der Schulart (Grundschule, Gemeinschaftsschule, Gymnasium, Freie Waldorfschule Wöhrden, Berufsbildungszentrum Dithmarschen) nicht am Schulort der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart wohnt und die Entfernung zwischen der Wohnung und der nächstgelegenen Schule der gleichen Schulart

- für Schülerinnen und Schüler bis zu Klassenstufen 4 weniger als 2 km
- für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 weniger als 4 km

beträgt.

(4) Diese Satzung begründet gemäß § 136 SchulG keine Rechtsansprüche der Schulleiterinnen, Schulleiter, Lehrkräfte, Eltern, Schülerinnen und Schüler gegen den Schulträger, den Träger der Schülerbeförderung oder das Land.

(5) Mit der Übernahme der Schülerbeförderungskosten geht kein Anspruch auf Einrichtung einer bedarfsgerechten ÖPNV-Verbindung einher.

2. § 6 Absatz c) erhält folgende neue Fassung:

der Weg von der Wohnung zur Haltestelle oder von der Haltestelle zur Schule in einfacher Entfernung

- für Schülerinnen und Schüler bis zu Klassenstufen 4 weniger als 2 km
- für Schülerinnen und Schüler ab der Klassenstufe 5 weniger als 4 km

beträgt.

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Heide, 11.04.2025

gez.

Thorben Schütt
Landrat

<https://www.dithmarschen.de>

